Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)

Anzeige

nach § 14 Sprengstoffgesetz

Hinweis: Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1, 2 und T1 ist bei der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

zentraler Thüringer Formularpool

☐ Herr ☐ Frau

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Firma		
Sitz	Telefon	

Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes liegt vor:

☐ ja ☐ nein

Nr. der Erlaubnis /	vom (Datum)
Ausstellende Behörde	

zeigt mit Datum vom _____ an:

☐ Aufnahme
☐ Einstellung

von Tätigkeiten

☐ Eröffnung
☐ Schließung

einer Zweigniederlassung

Name der Zweigniederlassung
Anschrift

☐ Eröffnung
☐ Schließung

einer unselbständigen Zweigstelle

Name der unselbständigen Zweigstelle
Anschrift

☐ Bestellung
☐ Abberufung

verantwortlicher Personen (nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG)

☐ Wechsel der zur Vertretung berechtigten Person (nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)

Angabe der Tätigkeiten

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
TLV-020-TH-FL - Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz

Beauftragungen und Bestellungen

Hinweis: Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen oder die mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs oder einer bestimmten derartigen Tätigkeit beauftragte Person.

Mit Datum vom _____ wurde beauftragt

☐ mit der Vertretung der Firma

☐ mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle

Familienname, ggf. auch Geburtsname		
Vornamen		
geboren	Geburtsdatum	Geburtsort
	Landkreis, Land	
Staatsangehörigkeit		
Geburtsname der Mutter		
Anschrift	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
Telefon (tagsüber erreichbar)		
während der letzten 5 Jahre wohnhaft in von – bis: _____	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
von – bis: _____	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
von – bis: _____	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	

Ort, Datum	Unterschrift

zentraler Thüringer Formularpool

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
TLV-020-TH-FL - Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz